

1. Dezember 2010 BVE C

1 7 1 0 **Gemeinde Fraubrunnen**
Gewässerverbauung / Einzelprojekt
Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 GEGENSTAND

Ausbau des Bruchbachs zur Gewährleistung der notwendigen Hochwassersicherheit und zur naturnahen Gestaltung des Fliessgewässers. Ausbaustrecke: Ab Möbelfabrik Fraubrunnen bis zur Solothurnstrasse; Länge rund 600 Meter.



2 RECHTSGRUNDLAGE

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11), Art. 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1), Art. 29
- Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau (EV NFA Wasserbau, BSG 631.123), Art. 2 und 3
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41), Art. 36a
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD, BSG 752.413), Art. 1
- Entscheid Renaturierungsfonds vom 9. August 2010
- Richtlinie des Tiefbauamtes vom 28. März 2008 zur Abgeltung von Mehrleistungen bei wasserbaulichen Schutzbauten unter NFA
- Wasserbauplan vom 22. Februar 2010

3 KOSTEN; NEUE AUSGABEN

(Preisbasis 1. Quartal 2008; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Kosten Gesamtprojekt		Fr. 3'276'000.00
./. dringliche Massnahmen von 2007		- Fr. 1'090'000.00
Gesamtkosten 2. Projektteil		Fr. 2'186'000.00
./. voraussichtlicher Beitrag Bund		
(35% von Fr. 2'186'000.00)	Fr. 765'100.00	
./. Anteil Gemeinde		
(rund 35.3% von Fr. 2'186'000.00)	Fr. 771'484.50	- Fr. 1'536'584.50

Kosten zulasten Kanton / für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gem. Art. 143 FLV

zu bewilligender Kredit	max.	Fr. 649'415.50
(rund 29.7% von höchstens Fr. 2'186'000.00)		
• Wasserbau 29% von Fr. 2'186'000.000 = Fr. 633'940.00		
• Renaturierungsfonds 25% von Fr. 61'902.00 = Fr. 15'475.50		
(Fr. 171'950.00 ./. Anteil Bund [35%] und Anteil Kanton [29%]) = Fr. 61'902.00		

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Im Weiteren sind die Ausgaben einmalig im Sinne von Art. 46 FLG. Die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton beträgt gesamthaft, das heisst inklusive vorgezogene, dringliche Massnahmen, Fr. 1'029'915.50. Der Regierungsrat ist für deren Bewilligung abschliessend zuständig (Art. 40 Abs. 3 WBG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHR

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG.

Produktgruppe:	Hochwasserschutz (09.11.9130)
	Fischerei (03.08.9160)
NFA Programmziel:	Einzelprojekt

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungs- jahr	Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2010	Fr. 290'000.00
		2011	Fr. 290'000.00
		2012	Fr. 53'940.00
15512 564000	Kant. Renaturierungsfonds	2010	Fr. 7'080.00
		2011	Fr. 7'080.00
		2012	Fr. 1'315.50
		Total	Fr. 649'415.50

5 BEDINGUNGEN, AUFLAGEN UND HINWEISE

- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert einem Jahr nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als zwei Jahre unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.
- Bei Arbeitsvergebungen sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Obergeringenieurkreis III des Tiefbauamtes einzureichen. Diese Abrechnungen umfassen eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- Mit der Schlussabrechnung sind in zweifacher Ausführung folgende Unterlagen zuzustellen:
 - a) Bauleiterbericht
 - b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung
 - c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Der Entscheid des Renaturierungsfonds vom 9. August 2010 ist Bestandteil der vorliegenden Verfügung
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

6 BEGRÜNDUNG

Gemäss der Gefahrenkarte "vor Massnahmen" von Fraubrunnen gefährdet der Bruchbach das Siedlungsgebiet von Fraubrunnen stark. Neben verschiedenen Wohnquartieren trifft es als Einzelobjekte den RBS-Bahnhof Fraubrunnen und die Möbelfabrik Fraubrunnen. Bei den Überschwemmungen im Sommer 2007 sind die in der Gefahrenkarte ausgewiesenen Überflutungen tatsächlich aufgetreten.

Mit dem geplanten Ausbau können zukünftig Hochwasserabflüsse schadlos durch das Gemeindegebiet von Fraubrunnen hindurch bis in den Urtenenbach abgeleitet werden.

Der Wasserbauplan (Projekt 2008) beinhaltet die ganze Gewässerstrecke von der Gemeindegrenze Grafenried/Fraubrunnen bis zur Solothurnstrasse. Der Abschnitt Gemeindegrenze bis und mit Möbelfabrik Fraubrunnen musste als dringliche Massnahme nach dem verheerenden Ereignis vom Sommer 2007 vorgezogen, sofort ausgeführt und separat finanziert werden (RRB 1949 vom 21. November 2007). Der vorliegende Kreditbeschluss beinhaltet nun noch alle Arbeiten bis zur Solothurnstrasse. Die Kantonsbeiträge machen gesamthaft Fr. 1'029'915.50 aus und liegen damit deutlich unter der für die Zuständigkeit des Regierungsrates massgeblichen Grenze von 2 Millionen Franken.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung des ganzen Projektes weist ein Nutzen-Kosten-Verhältnis mit dem Faktor 3.3 auf. Das Projekt ist somit in hohem Mass wirksam.

Im ausgewiesenen Kantonsbeitrag (Wasserbau) sind folgende Zusatzbeiträge im Sinne der Mehrleistung enthalten: Ökologie: 2 %, Partizipation: 2 %, Projektwirksamkeit: 0 % und Systemsicherheit: 0 %.

7 ERÖFFNUNG

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Obergeringenieurkreis III des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Gemeinde Fraubrunnen
- Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Renaturierungsfonds

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

